

Hans Kiewning, Untersuchungen über die Anfänge der Geschichte des Landes Lippe und seiner Regenten, Mitt. a. d. Lippischen Gesch. u. Landeskunde 15 (1935), 21—81. · Werner Henkel, Die Entstehung des Territoriums Lippe (Münstersche Beitr. 3. Geschichtsforsch. 3. Folge 14. H.). Münster 1937; VIII, 88 S., 1 Karte. — Übereinstimmung der beiden Verf. besteht darin, daß weder eine Abstammung der lippischen Edelherren von dem königlichen vasallus oder fidelis Hoholt der DDO. I. 113. 158, dem Stifter von Geseede, sich nachweisen läßt oder wahrscheinlich ist, obwohl die Vogtei über jenes Stift sich später einmal als Kölner Lehen in deren Händen befindet, noch auch diese als Nachfahren des in DH. II. 225 als verstorbenen bezeichneten Grafen Hahold, der nicht personengleich zu sein scheint mit dem Stifter von Geseede, anzusehen sind, wenn sie auch in Teilen seiner Grafschaften später Hoheitsrechte ausüben. An der Herkunft des Geschlechts von einer auf einer Insel der Lippe unweit der jüngeren Siedlung Lipperode belegenen Burg kann kaum ein Zweifel bestehen. Fraglich bleibt indessen die Herkunft ihrer Herrschaft über das heutige Land Lippe. H. glaubt diese als eine Einheit betrachten und als Grafengewalt bezeichnen zu dürfen, indem er sie als Lehen seitens des Paderborner Bischofs, dem durch DH. II. 225 u. a. die Grafschaft in den Gauen Thiatmali, Padergau, Aagau und Lingau verliehen war, zu erweisen sucht. Hingegen geht K. bei weitem vorsichtiger vor und versteht es, um es gleich zu sagen, die Entwicklung überzeugender aus dem dürftigen Quellenmaterial zu umreißen. Nachdem bereits durch Otto III. (DO. III. 387) die Grafschaften im Pader-, Aa- und Drewergau als paderbornisch anerkannt waren, eben diese aber als ehemaliger Besitz des verstorbenen Grafen Hahold durch DH. II. 225 der Paderborner Kirche verliehen werden, ist es wahrscheinlich, daß sie wie die übrigen Gebiete, in denen Hahold gräfliche Rechte ausgeübt hatte, durch zahlreiche Immunitäten durchbrochen waren. Man kann daher das spätere lippische Territorium nicht als Einheit fassen, weder hier noch in den Teilen, die außerhalb der Haholdschen Grafschaften lagen. Aus seiner umfangreichen Kenntnis jüngerer archivalischen Materials gelingt K. allerdings die Ableitung einzelner lippischer Herrschaftsrechte auf dem Wege der Verleihung seitens Paderborn. Aber gerade der Umstand, daß es sich hier stets um unzusammenhängende Teile handelt, verbietet, von einer Belehnung mit dem gesamten Gebiet schlechtweg zu sprechen. Überwiegend bleibt zwar die Herkunft jener Rechte unserer Erkenntnis verschlossen. Nur soviel wird man behaupten dürfen, daß die Edelherren zugriffen, wo sich nur die Möglichkeit bot, und in zähem Ringen mit benachbarten Dynasten und geistlichen Herren die Gesamtheit der einzelnen Rechte schließlich zu einer Einheit auszubilden und sich ein geschlossenes Territorium zu schaffen wußten.